

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen  
der Stadt Kerpen, Nutzung des Inventars und der Grillhütten, den Einsatz der Sachkundigen Aufsichtsperson sowie Sonderleistungen vom 05.07.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Kerpen für kulturelle Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung kultureller Einrichtungen der Stadt Kerpen vom 14. Juli 1976 werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren werden für einmalige Nutzungen Stunden- und Tagessätze, für regelmäßige Nutzungen Nutzungsstunden (60 Min.) zugrunde gelegt.
- (3) Jede angefangene halbe Stunde der Benutzung wird voll berechnet.
- (4) Für die Berechnung von Tagesgebühren für einmalige Nutzungen werden 10 Stunden des Gebührentarifs zugrunde gelegt. Die Tagesgebühr wird berechnet, wenn sie für den Gebührenschuldner günstiger ist.
- (5) Für Privatpersonen, Vereine und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes gelten die im Gebührentarif aufgeführten Gebührensätze.
- (6) Soweit die Einrichtungen und Leistungen durch Veranstaltungen in Anspruch genommen werden, durch die besondere Kosten entstehen, die nicht durch die Gebühr abgegolten sind, sind diese im Vorfeld durch besondere Vereinbarungen zu regeln. Dies gilt insbesondere bei der Herrichtung von Turnhallen für Veranstaltungen sowie für die anschließende Wiederherrichtung der Hallen für den Turnunterricht.
- (7) Als Beginn der Veranstaltung gilt der Zeitpunkt der Übernahme der Halle, als Ende die Übergabe der Halle an den Hausmeister.

**§ 2 Fälligkeit**

- (1) Gebührevorauszahlungen sind innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Kerpen zu zahlen.
- (2) Eine Endabrechnung erfolgt nach der Benutzung der kulturellen Einrichtung. Zuviel erhobene Gebühren werden erstattet, zuwenig gezahlte Gebühren sind innerhalb der Frist nach Abs. 1 nach zu entrichten.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Erlaubnisnehmer (Veranstalter) verpflichtet; mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebührenschuldner.

**§ 4 Gebührenbefreiung**

- (1) Die Durchführung von kulturellen Jugendveranstaltungen ist für Kerpener Vereine und Institutionen gebührenfrei. Dies bezieht sich nicht nur auf die Hallennutzungsgebühren, sondern auch auf das Ausleihen von städtischem Mobiliar (siehe III. Verleih von städtischem Mobiliar des Gebührentarifes). Jugendveranstaltungen sind Nutzungen durch Gruppen mit mindestens 80 % teilnehmender Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sowie Auszubildende, Studierende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und arbeitsloser Mitbürger/-innen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
- (2) Die Gebührenbefreiung gilt nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der kulturellen Einrichtungen der Stadt Kerpen, sofern mit der Veranstaltung kein wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist und keine Gebührenerstattung durch Dritte erfolgt.
- (3) Die Nutzung von Fest- und Mehrzweckhallen, für die eine Vereinspatenschaft übernommen wurde, erfolgt ohne Erhebung von Nutzungsgebühren für den mit der Patenschaft betrauten Verein/en. Mit der Übernahme der Patenschaft verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber der Stadt Kerpen zur Übernahme und Erbringung der vertraglich fixierten Aufgaben und Leistungen.
- (4) Veranstaltungen von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, die im Auftrag der Verwaltung (z.B. Bürgeranhörungen oder im Rahmen des Kulturprogramms der Stadt Kerpen) durchgeführt werden, erhalten eine Gebührenbefreiung.

**§ 5 Niederschlagung, Stundung, Erlass**

- (1) Ermäßigung, Stundung und Erlass der Benutzungsgebühren richten sich im Übrigen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6 Beitreibung**

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

**§ 7 Festsetzung der Gebührenhöhe für besondere Nutzung**

Die Gebührenhöhe ist bei besonderen, außergewöhnlichen Veranstaltungen für alle städtischen Einrichtungen, über die im Gebührentarif festgelegten Gebührensätze hinaus durch die Stadt frei verhandelbar.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Kerpen für kulturelle Zwecke vom 09.11.2010 außer Kraft.

## Gebührentarif

### **I. FESTHALLEN, MEHRZWECKHALLEN SOWIE SOZIOKULTURELLES ZENTRUM**

#### **1. Jahnhalle**

1.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,50 €
1.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	105,00 €
1.2.1	Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	52,80 €
1.2.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	528,00 €
1.3.1	Grundgebühr je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	88,20 €
1.3.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	882,00 €
1.3.3	Nebenräume (Cafeteria, Foyer, Gruppenraum, Konferenzraum) für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	2,00 €
1.3.4	Nebenräume (Cafeteria, Foyer, Gruppenraum, Konferenzraum) für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	10,50 €
1.3.5	Nebenräume (Cafeteria, Foyer, Gruppenraum, Konferenzraum) für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Kerpen je Stunde:	17,50 €
1.3.6	Anmietung des Saals für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	4,50 €
1.3.7	Anmietung des Saals für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	16,20 €
1.3.8	Anmietung des Saals für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes sowie Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Kerpen je Stunde:	27,00 €
1.4.1	Kaution:	250,00 €
1.4.2	Kaution für Catering:	100,00 €

#### **2. Erfthalle**

2.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,50 €
2.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	105,00 €
2.2.1	Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	71,00 €
2.2.2	Tagessatz (24 Stunden-Nutzung):	710,00 €
2.3.1	Grundgebühr je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Von Kerpen:	118,00 €
2.3.2	Tagessatz (24 Stunden-Nutzung):	1180,00 €
2.3.3	Nutzung des ehemaligen Restaurants Tagessatz	240,00 €
2.3.4	Nebenräume (Wandelgang 1+2, Foyer, Kellerbar, Konferenzraum) für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	2,00 €
2.3.5	Nebenräume (Wandelgang 1+2, Foyer, Kellerbar, Konferenzraum) für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	10,50 €
2.3.6	Nebenräume (Wandelgang 1+2, Foyer, Kellerbar, Konferenzraum) für Alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen Innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen je Stunde:	17,50 €
2.3.7	Anmietung des Saals für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	4,50 €
2.3.8	Anmietung des Saals für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	16,20 €
2.3.9	Anmietung des Saals für alle Privatpersonen und vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhlab des Stadtgebietes je Stunde:	27,00 €
2.4.1	Kaution:	250,00 €
2.5.2	Kaution für Catering:	100,00 €

#### **3. Mehrzweckhallen**

3.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	6,50 €
3.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	65,00 €
3.2.1	Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	32,40 €
3.2.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	324,00 €
3.3.1	Grundgebühr je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	54,00 €
3.3.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	540,00 €
3.3.3	Nebenräume für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde	2,00 €
3.3.4	Nebenräume für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	7,20 €
3.3.5	Nebenräume für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes und Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Kerpen je Stunde:	12,00 €
3.4.1	Kaution:	250,00 €
3.4.2	Kaution für Catering:	100,00 €

#### **4. Soziokulturelles Zentrum**

4.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,50 €
4.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	105,00 €
4.2.1	Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	52,80 €
4.2.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	528,00 €
4.3.1	Grundgebühr je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes sowie Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	88,20 €
4.3.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	882,00 €
4.3.3	Kurs- und Versammlungsräume für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	2,00 €

4.3.4	Kurs- und Versammlungsräume für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen je Stunde:	7,20 €
4.3.5	Kurs- und Versammlungsräume für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes sowie Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen je Stunde:	12,00 €
4.4.1	Kaution :	250,00 €

#### 5. Kursräume und Versammlungsräume für regelmäßige Nutzungen

5.5.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	2,00 €
5.5.2	Grundgebühr je Stunde für Privatpersonen aus dem Stadtgebiet Kerpen:	6,00 €
5.5.3	Grundgebühr je Stunde für alle Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes sowie Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes von Kerpen:	10,00 €

## II. SCHULGEBÄUDE

### A Einmalige Veranstaltungen

#### 1. Schulzentrum Horrem-Sindorf

##### Mensa:

1.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,50 €
1.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	105,00 €
1.2.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	44,00 €
1.2.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	440,00 €
1.3.1	Kaution:	250,00 €
1.4.1	Kostensatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

##### Aula

1.5.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	6,50 €
1.5.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	65,00 €
1.6.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	27,50 €
1.6.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	275,00 €
1.7.1	Kaution:	250,00 €
1.8.1	Kostensatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

##### Küchenbenutzung Mensa

1.9.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	5,50 €
1.9.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	55,00 €
1.10.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	22,00 €
1.10.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	220,00 €

##### Klassen-/Mehrzweckräume

1.11.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	3,50 €
1.11.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	35,00 €
1.12.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	15,00 €
1.12.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	150,00 €

#### 2. Gymnasium Kerpen

##### Mensa

2.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,50 €
2.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	105,00 €
2.2.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	44,00 €
2.2.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	440,00 €
2.3.1	Kaution:	250,00 €
2.4.2	Kostensatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

##### Aula

2.4.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	10,50 €
2.4.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	105,00 €
2.5.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	44,00 €
2.5.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	440,00 €
2.6.1	Kaution:	250,00 €
2.7.1	Kostensatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

##### Küchenbenutzung Mensa, Foyer, Cafeteria, Hinterbühne

2.8.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	5,50 €
2.8.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	55,00 €
2.9.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	22,00 €
2.9.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	220,00 €

##### Klassen-/Mehrzweckräume

2.10.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	3,50 €
2.10.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	35,00 €
2.11.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	15,00 €
2.11.1	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	150,00 €

### 3. Grundschule Buir

#### Aula:

3.1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	6,50 €
3.1.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	65,00 €
3.2.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	27,50 €
3.2.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	275,00 €
3.3.1	Kaution:	250,00 €
3.4.1	Kostensersatz für Hausmeistereinsatz und notwendige Reinigung nach anfallenden Kosten	

#### Klassen-/Mehrzweckräume, Thekenraum

3.5.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen:	3,50 €
3.5.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	35,00 €
3.6.1	Grundgebühr je Stunde für auswärtige Vereine:	15,00 €
3.6.2	Tagessatz (24-Stunden-Nutzung):	150,00 €

### B Regelmäßige Nutzungen

#### Aula/Mensa:

3.7.1	Grundgebühr je Nutzungsstunde:	3,00 €
-------	--------------------------------	--------

#### Sonstige Räume:

3.8.1	Grundgebühr je Nutzungsstunde:	2,00 €
-------	--------------------------------	--------

### III. Verleih von städtischem Mobiliar

1.1.1	Tisch	4,00 €
1.1.2	Stuhl	2,00 €
1.1.3	Bühnenteil	7,00 €

### IV. Pauschalgebühren für Sonderleistungen

1.1.1	Klavier- und Flügelbenutzung:	160,00 €
1.1.2	Benutzungsgebühr der Schankanlage:	85,00 €
1.1.3	Reinigungspauschale nach Veranstaltungen:	350,00 €
1.1.4	Reinigungspauschale nach Sonderveranstaltungen (z.B. Tieraussstellungen) nach anfallenden Kosten	
1.1.5	Gebühren für besondere kommerzielle Veranstaltungen nach Vereinbarung	
1.1.6	Energiekostenpauschale für Caterer:	100,00 €
1.1.7	Moving Heads <b>8er-Set</b>	160,00 €
1.1.8	Beamer	30,00 €
1.1.9	Sachkundige Aufsichtsperson für Vereine innerhalb des Stadtgebietes Kerpen:	200,00 €
1.1.10	Sachkundige Aufsichtsperson für Privatpersonen innerhalb des Stadtgebietes Kerpen:	250,00 €
1.1.11	Sachkundige Aufsichtsperson für Privatpersonen und Vereine außerhalb des Stadtgebietes sowie Firmen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes Kerpen:	275,00 €

### V. Elektronische Ausstattung (die nicht zur Standardausstattung zählen)

1.1.1	Frontbeschallung:	150,00 €
1.1.2	zusätzliches Kabelmikrofon:	5,00 €
1.1.3	Funkmikrofon:	9,00 €
1.1.4	Di-Box:	3,00 €
1.1.5	zusätzlicher Monitor:	15,00 €
1.1.6	Bühnenlautsprecher (nur in der Erfthalle) pro Stück:	12,00 €

### VI. Grillhütten

1.1.1	Nutzungsentschädigung pro Vermietung für Grillhütten mit Stromanschluss (Kerpen und Sindorf)	50,00 €
1.1.2	Nutzungsentschädigung pro Vermietung für Grillhütten ohne Stromanschluss (Götzenkirchen, Blatzheim, Manheim)	40,00 €
1.1.3	Hüttenwart pro Vermietung eine Vergütung von	15,00 €
1.1.4	Kaution für alle Vermietungen	50,00 €